Stadt Landau in der Pfalz

Sitzungsvorlage
200/157/2014

Amt/Abteilung: Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung Datum: 28.04.2014	Aktenzeichen: 20		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand Stadtrat	05.05.2014 13.05.2014	Vorberatung Entscheidung	

Betreff:

Spenden, Sponsoringleistungen, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gem. § 94 Absatz 3 Gemeindeordnung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der Annahme der in der Begründung genannten Spende durch die Krematorium Landau in der Pfalz GmbH an die Stadt Landau / Friedhofsverwaltung zu.

Begründung:

Der Landtag hat am 21. Dezember 2007 das Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften beschlossen. Mit diesem Gesetz wird in die Gemeindeordnung unter anderem ein neuer Absatz 3 in § 94 eingefügt, welcher im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 10. Januar 2008 verkündet worden und am 11. Januar 2008 in Kraft getreten ist. Hiernach heißt es:

„Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten; ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Dem Gemeinderat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber. Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen im Sinne des Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.“

Das Ministerium des Innern und für Sport hat am 6. April 2010 die Erste Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung beschlossen. Mit dieser Verordnung wird unter anderem

die Vorschrift des § 24 um den Absatz 3 ergänzt, welche im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 29. April 2010 verkündet wurde und am 30. April 2010 in Kraft getreten ist. Hiernach heißt es:

„Bei der Einwerbung und Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen oder deren Vermittlung an Dritte kommen die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 GemO und § 58 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 der Landkreisordnung erst dann zur Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100,00 Euro übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.“

Der Geschäftsführer der Krematorium Landau/Pfalz GmbH hat der Stadt angezeigt, dass sein Unternehmen dem Hauptfriedhof zwei Pfandstationen für jeweils 3 Transporthandwagen als Spende zur Verfügung stellen möchte. Laut beigefügtem Angebot betragen die Kosten 1.658,86 € zuzüglich Einbau für beide Pfandstationen.

Zwischen dem Spender und er Stadt bestehen folgende Beziehungsverhältnisse:

1. Übertragung der Genehmigung zum Betrieb einer Einäscherungsanlage

Der Stadtrat hat durch Beschluss vom 8.5.2012 einer Verlängerung des Vertrages der Übertragung der Genehmigung zum Betrieb einer Einäscherungsanlage zugestimmt. Weitere Interessenten bzw. Bieter an dieser Dienstleistungskonzession hat es trotz einer europaweiten Ausschreibung nicht gegeben. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Übertragung der Genehmigung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 BestG wurde erteilt.

2. Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörde

Eine Leiche darf erst eingeäschert werden, wenn die zweite Leichenschau durch den Amtsarzt des Sterbe- oder Einäscherungsortes erfolgt ist. Die Vorlage einer Bestattungsgenehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde des Beisetzungsortes (nur in etwa 15 % der Einäscherungen ist dies Landau) ist nach Mitteilung der ADD lediglich zwingend für den Urnenversand, nicht aber bereits für die Einäscherung erforderlich.

Über die erfolgten Einäscherungen ist vom Träger der Anlage ein Einäscherungsverzeichnis zu führen und 15 Jahre aufzubewahren. Diese Verpflichtung wurde der Krematorium Landau/Pfalz GmbH vertraglich übertragen. Die Stadt als Träger prüft regelmäßig die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses in elektronischer Form geführten Verzeichnisses. Aufgrund der parallelen Zuständigkeit von Gesundheitsamt (Amtsarzt) und örtlicher Ordnungsbehörde des Beisetzungsortes vor der Einäscherung ist einer möglichen Einflussnahme bereits durch den Gesetzgeber in § 9 Abs. 1 Satz 1 DVO BestG Einhalt geboten.

Im Rahmen der vorstehenden Ziffern 1 und 2 besteht somit ein „anderweitiges Beziehungsverhältnis“ zwischen der Stadt und dem Spender, über das der Stadtrat und die Aufsichtsbehörde zu informieren sind.

Da das Volumen der Spende ausschließlich den Friedhofsbesuchern, also der Allgemeinheit, zu Gute kommt und in einer Größenordnung liegt, in welcher der Spender sich keinerlei Vorteile im Sinne der Schutzvorschrift des § 94 GemO im anderweitigen Beziehungsverhältnis erhoffen kann, schlägt die Verwaltung vor, die Spende anzunehmen.

Auswirkung:

Keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Anlagen:
Angebot

Beteiligtes Amt/Ämter:
BGM
Amt für Recht und öffentliche Ordnung
Friedhofverwaltung

Schlusszeichnung: